

aufstellte, möchte ich darauf hinweisen, daß er mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen schien, wenn er die Eigenschaft des Staatsdieners für den Schullehrer in Anspruch nahm und zugleich als ein unzuverlässiges und hartes Ansehen es betrachtete, von dem Schullehrer zu verlangen, daß er eine angenehme Stellung, eine angenehme Gegend und eine angenehme Umgebung aufgeben solle, wenn es verlangt wird, um eine andere, bessere Stelle dafür zu übernehmen. Es müssen sich dies auch andere Civil- und Militairbeamte gefallen lassen, und es ist daher nicht abzusehen, warum hier zu Gunsten der Lehrer davon eine Ausnahme gemacht werden soll.

Graf Einsiedel-Wolkenburg: Ich trage auf Schluß der Debatte an und glaube dies um so eher thun zu können, da wir uns dem Vorwurfe nicht ausgesetzt sehen dürften, daß der allerdings sehr wichtige Gegenstand nur oberflächlich von uns behandelt worden wäre.

Präsident v. Schönfels: Herr Graf Einsiedel-Wolkenburg trägt auf Schluß der Debatte an, und es ist die Frage, ob fünf Mitglieder, die noch nicht gesprochen haben, diesen Antrag unterstützen. — Er ist allerdings hinreichend unterstützt. Es würde nun das Wort nur zu dem Zwecke zu ertheilen sein, um über den Antrag der Herrn Grafen v. Einsiedel zu sprechen. Es scheint Niemand das Wort gegen den Schluß der Debatte ergreifen zu wollen, und ich würde daher in Folge dieses Antrags die Debatte schließen, und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes, sowohl an den Herrn Referenten der Majorität als der Minorität.

Regierungscommissar D. Hübel: Ich bitte ums Wort, um eine Bemerkung zur Beruhigung des Herrn Bürgermeister Starke zu machen. Es erklärte sich Herr Bürgermeister Starke gegen die vorgeschlagene §. 2b., weil bei Besetzung der Schulstellen mehr Rücksicht auf das Bedürfnis der Stelle als auf die Personen der Lehrer zu nehmen sei, und weil in den Städten besonders eine solche Beschränkung der Collaturbehörden große Unzuträglichkeiten haben würde. Die Schulen werden aber unter einer Beschränkung der Collatoren, wie sie hier in Antrag gebracht worden ist, gewiß nicht leiden; denn es steht den Collatoren dabei noch immer ein so weiter Kreis von Männern zu Gebote, aus welchem sie wählen können, daß es ihnen an geeigneten Subjecten nicht fehlen kann, daß sie stets im Stande sein werden, die Lehrerstellen mit recht tüchtigen Lehrern zu besetzen. In Rücksicht auf die Städte aber ist auch von der zweiten Kammer der Zusatz zu §. 2 beschlossen worden. Das Ministerium soll Ausnahmen stattfinden lassen, wo es das Bedürfnis erheischt. In den Städten kann das Bedürfnis eintreten, Schulstellen auch mit jüngeren Männern zu besetzen. Viele Stadtschulen bedürfen einer größeren Anzahl von Lehrern. Diese treten gewöhnlich erst als Hülfslehrer ein, wenn sie sich in den unteren Stellen bewährt haben, läßt man sie in höhere Stellen aufrücken. Hier wird man sich nicht allemal streng an die Bestimmung wegen des

Dienstalters halten können. Das Ministerium wird besonders hier von seinem Rechte, Ausnahmen zu gestatten, Gebrauch machen, so daß auch die Städte durch die gesetzliche Bestimmung nicht leiden, sich nicht beengt fühlen werden. Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß die Paragraphe noch dahin erweitert werde, die Collatoren zu verpflichten, in Stellen, welche 220 Thaler Einnahme und darüber haben, nur solche Lehrer zu befördern, welche wenigstens in einem zehnjährigen Dienstalter stehen. Ein zu großer Wechsel der Lehrer, was ebenfalls vom geehrten Redner angedeutet wurde, dürfte dadurch kaum herbeigeführt werden, weil ein Lehrer, der nur erst zehn Dienstjahre hat und erst in einem Alter von 35 Jahren steht, noch lange genug in seinem neuen Amte wird verbleiben können. Der Herr D. Großmann erregte noch Bedenken gegen den vierten Satz der zweiten Paragraphe, nämlich gegen die Bestimmung, daß Lehrer, welche eine Beförderung in eine einträgliche Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder derselben Hindernisse in den Weg legen, ihren Anspruch auf Gehaltszulage verlieren sollen. Diese Bestimmung enthält gewiß keine bedenkliche Härte. Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Lehrer an kleinen Schulen aus Bequemlichkeit bleiben wollen. Wird einem solchen Lehrer eine Stelle angeboten, die mehr Arbeit, aber auch mehr Einkommen giebt, und er schlägt diese Stelle aus, um das bequemere Amt zu behalten, so mag er auch der Aussicht auf eine Dienstzulage sich begeben, denn es kann wohl von dem Staate nicht verlangt werden, daß er Zulagen an solche zahle, die nur darum Mangel leiden, weil sie ein ihren Kräften angemessenes Amt nicht annehmen wollen. Es kann auch der Fall vorkommen, daß ein Lehrer eine bessere Stelle ausschlägt, weil er in der geringern einen weit größern Nebenverdienst hat. Nun, dann bedarf er der Zulage nicht. Wir würden also bei manchem Lehrer die Trägheit befördern, wenn wir von dieser Bestimmung absehen wollten. Es ist der Zweck des Gesetzes, wie der geehrte Vorredner andeutete, den Lehrern wohlzuthun, aber es ist auch zugleich die Absicht, die Lehrer zur Thätigkeit anzuregen.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Referent wird nun das Schlußwort ergreifen.

Referent v. Welck: Ich würde schon eher ums Wort gebeten haben, wenn ich nicht in der Meinung gestanden hätte, daß es vielleicht den beiden Herren Separatvotanten gefällig sei, ihre Meinung noch besonders zu motiviren. Da dies nicht geschehen und nun der Schluß der Debatte ausgesprochen worden ist, so erlaube ich mir, noch Einiges hinzuzufügen. Ich werde meine schwachen Waffen zuvörderst gegen meine Freunde wenden und dann gegen meine Feinde. In dieser Beziehung erlaube ich mir zuerst eine Bemerkung auf die Rede des Abg. v. Friesen. Nämlich so sehr auch ich in vielen Beziehungen ein laudator temporis prisici bin, so kann ich mich doch in Bezug auf die früheren Schulzustände unmöglich mit dem Lobe einverstehen, welches mein verehrter